FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.6 – Wie lege ich Widerspruch gegen einen Schulbescheid ein?

Ist Widerspruch der zulässige Rechtsbehelf, bezeichnen Sie den Bescheid und erklären ausdrücklich, dass Sie Widerspruch einlegen. Nach § 70 VwGO ist dies unter anderem schriftlich, zur Niederschrift bei der Behörde oder in einer gesetzlich zugelassenen elektronischen Form möglich. Eine gewöhnliche E-Mail genügt grundsätzlich nicht.

> **Praktisch wichtig:** Richten Sie den Widerspruch fristgerecht an die zuständige Behörde und sichern Sie einen Nachweis des Eingangs.

Weitere Orientierung: Ein einfacher E-Mail-Text wahrt die vorgeschriebene Form regelmäßig nicht. Bei elektronischer Einreichung muss ein gesetzlich zugelassener Übermittlungsweg genutzt werden. Prüfen Sie die Angaben in der Rechtsbehelfsbelehrung und sichern Sie einen Zugangsnachweis.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 70 VwGO

Weitere FAQ: 3.8 – Inhalt eines Widerspruchs · 3.1 – Frist bei Schulplatzablehnung

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-037
PDF erstellt am: 27.11.2026